

Vertragsarten der Energiebelieferung

	Wettbewerblicher Energieversorgungsvertrag (außerhalb der GV) "Sondervertrag"	Grundversorgung	Ersatzversorgung
Was ist das?	Frei geschlossener Vertrag mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl. Der Energielieferant hat die Möglichkeit, den Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. (Stichwort: Vertragsfreiheit)	Jeder Haushaltskunde hat einen Anspruch auf Energieversorgung durch den Grundversorger.	Zur Ersatzversorgung kommt es automatisch, wenn ein Haushaltskunde keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Zum Beispiel bei Insolvenz des Energielieferanten.
Vertragspartner	Das kann jeder Energielieferant sein, der Ihnen in Ihrem Postleitzahlgebiet ein Angebot macht. (Daher benötigen Sie beim Lieferantenwechsel immer Ihre aktuelle Postleitzahl und ggf. auch die Straßenaangabe bzw. den Ortsteil)	Ihr Vertragspartner ist der Grundversorger, der die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet mit Strom und/oder Gas beliefert. Welches Energielieferunternehmen das ist, wird alle 3 Jahre geprüft und neu festgelegt.	Diese Aufgabe übernimmt auch der Grundversorger
Vertragsschluss	Erfolgt durch einen von Ihnen beauftragten Lieferantenwechsel (aktiver neuer Vertragsabschluss), wenn Sie vorher in der Grundversorgung waren oder einen Sondervertrag mit einem anderen Anbieter abgeschlossen hatten.	Erfolgt entweder als aktiver Vertragsschluss von Ihnen mit dem Grundversorger oder automatisch durch sogenanntes "konkludentes Verhalten" (z.B. Lichteinschalten in der neuen Wohnung)	Dafür ist kein Vertragsschluss nötig. Ersatzversorgung erfolgt als Notversorgung automatisch. Der Grundversorger teilt Ihnen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mit, wenn Sie in die Ersatzversorgung fallen. Als Kunde müssen Sie hier nichts in Auftrag geben oder unterschreiben.
Vertragsbestandteile	Hier gibt es Individualvereinbarungen , die in den AGB niedergelegt sind und sich aus § 41 EnWG ergeben (Kündigung und Widerruf, Zahlungsweise, Vertragsdauer) Darüber hinaus sind zusätzliche Vertragsbestandteile möglich (wie z.B. Regelungen zu Bonuszahlungen).	Allgemeine Bedingungen sind durch die Grundversorgungsverordnung für alle Grundversorgungsverträge verbindlich (z.B. Abrechnungsmodalitäten, Beendigung der Energielieferung, Unterbrechungen). Darüber hinaus werden Ergänzende Bedingungen vom jedem Grundversorger individuell festgelegt (z.B. Preise), die veröffentlicht werden müssen.	Allgemeine Bedingungen sind durch die Grundversorgungsverordnung für alle Grundversorgungsverträge verbindlich (z.B. Abrechnungsmodalitäten, Beendigung der Energielieferung, Unterbrechungen). Darüber hinaus werden Ergänzende Bedingungen vom jedem Grundversorger individuell festgelegt (z.B. Preise), die veröffentlicht werden müssen.
Preise	Die Preise bzw. Tarife werden zwischen Ihnen und dem Energielieferanten individuell vereinbart.	Die "Allgemeine Preise" werden in Preisblättern veröffentlicht und gelten einheitlich für das gesamte Gebiet des zuständigen Grundversorgers.	Die "Allgemeine Preise" werden in Preisblättern veröffentlicht und gelten einheitlich für das gesamte Gebiet des zuständigen Grundversorgers.
Preiszusammensetzung	kann vom Grundversorger abweichen und individuell vereinbart werden	Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (ct/kWh) und fixer Grundpreis (€/Monat bzw. Jahr)	verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (ct/kWh) und fixer Grundpreis (€/Monat)
Kündigungsfrist	individuell geregelt; bei stillschweigender Vertragsverlängerung: max. 1 Jahr	14 Tage	keine, Lieferantenwechsel jederzeit möglich
Kündigungsform	Verträge vor dem 01.10.2016: entsprechend der in den AGB vereinbarten Form Verträge nach dem 01.10.2016 in Textform (unabhängig, was in den AGB steht)	in Textform	formlos
Vertragslaufzeit	max. 2 Jahre für Erstlaufzeit; stillschweigende Vertragsverlängerung: max. 1 Jahr	unbefristet	max. 3 Monate
Abrechnungsmodalitäten	mindestens eine Abrechnung pro Jahr; verschiedene Regelungen der Zahlungsweise (mind. 2 unterschiedliche) je nach Vertragsinhalt und Schätzung des Energieverbrauchs ist möglich	monatlicher fixer Abschlag und Jahresabrechnung der Verbrauchswerte; Schätzung des Energieverbrauchs ist möglich	monatlicher fixer Abschlag und Endabrechnung der Verbrauchswerte; Schätzung des Energieverbrauchs ist möglich
Gesetzliche Grundlage	§§ 40 ff EnWG; §§ 305 ff BGB	Grundversorgungsverordnung (Strom GVV) Gas Grundversorgungsverordnung (Gas GVV), §§ 36 ff. EnWG	§ 38 EnWG i.V.m. § 3 Strom GVV
Besondere Formen	Mieterstrom (spezielle FAQ s.u.), Laden von Elektrofahrzeugen	—	—